

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2016	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Mai 2016	Nr. 6
------	---	-------

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 16	<b>Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik</b> ..... <i>Ändert FFN Anhang Staatsverträge Nr. 53</i>	62
13. 5. 16	Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit ..... <i>Ändert FFN 323-150</i>	65
20. 4. 16	Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich des Chemikalienrechts ..... <i>FFN 801-12; Hebt auf FFN 801-11</i>	66
17. 5. 16	Verordnung zur Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in Hessen..... <i>Ändert FFN 91-50</i>	68

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
 A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
 E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle  
der Länder für Sicherheitstechnik\*)**

**Vom 18. Mai 2016**

§ 1

Dem vom 17. Juli 2015 bis 13. November 2015 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993 (GVBl. 1994 I S. 699), zuletzt geändert durch Abkommen vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 137), wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Mai 2016

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
Grüttner

---

\*) Ändert FFN Anhang Staatsverträge Nr. 53

**Abkommen  
zur Änderung des Abkommens  
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
  - bb) In Spiegelstrich 5 wird das Wort „sowie“ angefügt.
  - cc) Es wird folgender Spiegelstrich 6 eingefügt:  
„– der Rohrfernleitungsverordnung“.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

bb) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Spiegelstrich 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:

„– von Prüfsteilen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nr. 765“ durch die Angabe „Nr. 765/2008“ ersetzt und die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „§ 8 Absatz 4 und § 9 Geräte und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt.

2. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Wörter „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 23. Juli 2015

Franz Untersteller  
Minister für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft

Für den Freistaat Bayern:

München, den 20.07.2015

Ulrike Scharf  
Bayerische Staatsministerin für Umwelt und  
Verbraucherschutz

- Für das Land Berlin:  
Berlin, den 13.10.2015  
Dilek Kolat  
Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen
- Für das Land Brandenburg:  
Potsdam, den 23.07.2015  
Diana Golze  
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie
- Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Bremen, den 14.10.2015  
Dr. Carsten Sieling  
Präsident des Senats
- Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Hamburg, den 18.09.2015  
Cornelia Prüfer-Storcks  
Senatorin
- Für das Land Hessen:  
Wiesbaden, den 20.08.2015  
Stefan Grüttner  
Hessischer Minister für Soziales  
und Integration
- Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Schwerin, den 08.09.2015  
Birgit Hesse  
Ministerin
- Für das Land Niedersachsen:  
Hannover, den 11.08.2015  
Cornelia Rundt  
Ministerin für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung
- Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Düsseldorf, den 30.10.2015  
Rainer Schmeltzer  
Minister für Arbeit, Integration und Soziales
- Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Mainz, den 23.07.2015  
Ulrike Höfken  
Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,  
Ernährung, Weinbau und Forsten
- Für das Saarland:  
Saarbrücken, den 17.07.2015  
Reinhold Jost  
Minister für Umwelt und Verbraucherschutz
- Für den Freistaat Sachsen:  
Dresden, den 18.09.2015  
Stanislaw Tillich  
Ministerpräsident
- Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Magdeburg, den 29.09.2015  
Norbert Bischoff  
Minister für Arbeit und Soziales
- Für das Land Schleswig-Holstein:  
Kiel, den 12.08.2015  
Dr. Robert Habeck  
Minister für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume
- Für den Freistaat Thüringen:  
Erfurt, den 03.11.2015  
Anja Siegesmund  
Ministerin für Umwelt, Energie und  
Naturschutz

**Verordnung  
zur Änderung der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags  
zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit\*)**

**Vom 13. Mai 2016**

Aufgrund des § 55 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 659), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Besoldungsgesetzes“ die Angabe „vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594),“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden zeitanteilige Dienstbezüge nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes gewährt, weil sie höher sind als die Dienstbezüge nach § 55 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes, verringert sich der Zuschlag für jeden Prozentpunkt, um den die Dienstfähigkeit von 80 Prozent überschritten wird, um 5 Prozent.“

3. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch „Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Mai 2016

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

\*) Ändert FFN 323-150

**Verordnung  
über Zuständigkeiten im Bereich des Chemikalienrechts\*)  
Vom 20. April 2016**

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde für den Vollzug des Chemikaliengesetzes in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der die Sachbereiche des Chemikaliengesetzes betreffenden Verordnungen der Europäischen Union ist das Regierungspräsidium Darmstadt, soweit in

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung in der Fassung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 237),
  2. der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 11. August 2014 (GVBl. S. 196)
  3. sowie in § 2
- nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Das Regierungspräsidium ist zuständig für

1. den Vollzug im Sinne des § 1 in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen,
2. die
  - a) Prüfung der Sachkunde nach § 5 Abs. 1 Nr. 1,
  - b) Entgegennahme des Sachkundennachweises nach § 5 Abs. 3 Nr. 1
 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
3. den Vollzug
  - a) der Titel IV und V,

- b) der Titel VII und VIII, soweit Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen sowie besondere Kennzeichnungsanforderungen betroffen sind,

der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 396 S. 1, 2007 Nr. L 136 S. 3, 2008 Nr. L 141 S. 22, 2009 Nr. L 36 S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/1494 der Kommission vom 4. September 2015 (ABl. EU Nr. L 233 S. 2), sofern arbeitsschutzbezogene Risiken betroffen sind und

4. den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, 2011 Nr. L 16 S. 1, 2015 Nr. L 94 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1221/2015 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197 S. 10).

(2) Das für Chemikaliensicherheit zuständige Ministerium ist zuständig für

1. die Erteilung der Information nach § 9 Abs. 2 und die Entgegennahme der Information nach § 10 Abs. 2,
2.
  - a) die Entgegennahme der Mitteilung nach § 19a Abs. 4,
  - b) die Feststellung nach § 19a Abs. 5,
  - c) die Erteilung und Aufhebung der Bescheinigung nach § 19b Abs. 1 Satz 1,
3. die gegenseitige Unterrichtung nach § 22 Abs. 1 Satz 1,
4. Anordnungen nach § 23 Abs. 2

des Chemikaliengesetzes. Soweit die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 zum Vollzug der in Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Regelungen erfolgen, ist das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium die zuständige Behörde. Soweit die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 zum Vollzug der in Abs. 2 genannten Regelungen

\*) FFN 801-12

erfolgen, ist das für Bedarfsgegenstände zuständige Ministerium die zuständige Behörde.

§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 1 und § 27b Abs. 5 des Chemikaliengesetzes ist die für die Wahrnehmung der jeweiligen Vollzugsaufgabe zuständige Behörde.

§ 4

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich des Chemikalienrechts vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 211)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. April 2016

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Die Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Hinz

<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 801-11

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen auf dem  
Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in Hessen\*)**

**Vom 17. Mai 2016**

Aufgrund des § 37 Abs. 4 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in Hessen vom 19. Dezember 2006 (GVBl. I S. 765), geändert durch Verordnung vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Akkreditierung“ durch „Befugniserteilung“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Akkreditierung“ durch „Befugniserteilung“ und die Angabe „§ 17 Abs. 5 des Geräte- und“ durch „§ 37 Abs. 5 des“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird das Wort „Akkreditierung“ durch „Befugniserteilung“ ersetzt.
- d) In Satz 3 wird das Wort „Akkreditierung“ durch „Befugnis“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Hat die zugelassene Überwachungsstelle bei einer Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, so hat sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales und Integration“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Angabe „Abs. 4“ wird durch „Abs. 5“ sowie das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales und Integration“ ersetzt.

3. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Mai 2016

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Grüttner